

Beitragsordnung des bdla

1. Festsetzung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge

1.1 Die Mitglieder des Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla (nachfolgend »bdla« genannt) sind verpflichtet, an den bdla Mitgliedsbeiträge gemäß den nachstehenden Vorschriften zu entrichten. Diese gelten in gleicher Weise für ordentliche wie auch für außerordentliche Mitglieder. Das Recht der Landesgruppen des bdla, zusätzliche Beiträge für ihre Landesgruppe zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

1.2 Die jährlich von den Mitgliedern des bdla zu zahlenden Beiträge werden vom Beirat mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Soweit der Beirat nichts anderes beschlossen hat, gelten sie ab dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr und bleiben bis zu einer Neufestsetzung verbindlich.

1.3 Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle auf der Grundlage der Beschlüsse des Beirates gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Selbstständige Mitglieder

Der Beitrag für selbstständige Mitglieder errechnet sich aus dem Grundbeitrag und den Zuschlägen für technische Mitarbeiter:innen, die in den Bereichen der Landschaftsarchitektur tätig sind, unabhängig davon, ob sie im Bereich der Planung, Bauleitung, Projektsteuerung, Organisation, Beratung, als Sachverständiger, Gutachter:in, Schriftsteller:in, Journalist:in oder in sonstiger Weise tätig sind.

2.1 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag für alle selbstständigen Mitglieder beträgt 600 €.

2.2 Personengesellschaften

Üben mehrere bdla-Mitglieder ihre Tätigkeit in Form einer Personengesellschaft aus, zahlt nur eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter 600 €, die weiteren Gesellschafter:innen je 300 €. Für Gesellschafter:innen, die nicht Mitglied des bdla sind, sind Zuschläge wie für technische Mitarbeiter:innen zu entrichten.

2.3 Juristische Personen

Geschäftsführende Personen oder Gesellschafter:innen einer GmbH oder sonstiger juristischer Personen zahlen Beiträge wie selbstständige Mitglieder. Die Vorschriften für Personengesellschaften gelten entsprechend.

2.4 Beitragsermäßigung

Selbstständige Mitglieder mit einem nachgewiesenen Jahresumsatz aus selbstständiger Tätigkeit im Bereich der Landschaftsarchitektur unter 60.000 € zahlen 300 €. Zu Grunde zu legen ist dabei der Umsatz des Vorjahres. Bei Mitgliedern einer Personengesellschaft oder Gesellschafter:innen einer juristischen Person ist der anteilige Umsatz maßgebend. Bei Inanspruchnahme einer Beitragsreduzierung ist ein geeigneter Nachweis über den Jahresumsatz des Vorjahres bis zum 31. März der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

2.5 Zuschläge für technische Mitarbeiter:innen

Selbstständige Mitglieder zahlen zuzüglich zum Grundbeitrag einen Zuschlag für technische Mitarbeiter:innen.

Als technische Mitarbeiter:innen gelten die regelmäßig im Büro des Mitglieds tätigen Personen, einschließlich freier Mitarbeiter:innen. Keine technischen Mitarbeiter:innen im Sinne dieser Regelung sind kaufmännische Angestellte, Sekretariatsangestellte, Student:innen, Auszubildende und Praktikant:innen. Soweit eine technische Mitarbeiterin/ein technischer Mitarbeiter Mitglied im bdla ist, steht es dem selbstständigen Mitglied frei, diese Mitarbeiterin/diesen Mitarbeiter in die Berechnung des Zuschlags einzubeziehen. Wählt das selbstständige Mitglied diesen Weg, so entfällt der persönliche Mitgliedsbeitrag des angestellten Mitglieds gemäß Abschnitt 3.

Der Zuschlag bemisst sich pro Arbeitsmonat der technischen Mitarbeiterin/des technischen Mitarbeiters entsprechend 172 Arbeitsstunden einschließlich Urlaub, Erkrankung und Fortbildung.

Der Zuschlag beträgt

bis zu 2 Mitarbeiter:innen bzw. Partner:innen pro Arbeitsmonat 21,00 €,

bis zu 4 Mitarbeiter:innen bzw. Partner:innen pro Arbeitsmonat 19,50 €,

bis zu 6 Mitarbeiter:innen bzw. Partner:innen pro Arbeitsmonat 19,00 €,

bis zu 8 Mitarbeiter:innen bzw. Partner:innen pro Arbeitsmonat 15,00 €,

bis zu 15 Mitarbeiter:innen bzw. Partner:innen pro Arbeitsmonat 12,00 €,

bis zu 25 Mitarbeiter:innen bzw. Partner:innen pro Arbeitsmonat 10,00 €,

bis maximal 30 Mitarbeiter:innen bzw. Partner:innen pro Arbeitsmonat 9 €.

Die technischen Mitarbeiter:innen von Personengesellschaften oder juristischen Personen werden den Gesellschafter:innen oder geschäftsführenden Personen, soweit diese bdla-Mitglieder sind, zugerechnet.

Die Zuschläge werden entsprechend der Größenordnung des Büros für alle technischen Mitarbeiter:innen einheitlich erhoben.

3. Angestellte und beamtete Mitglieder

3.1 Der Beitrag für angestellte und beamtete Mitglieder beträgt 170 €.

3.2 Angestellte oder beamtete Mitglieder, die neben ihrer Angestellten- oder Beamtentätigkeit eine selbstständige Tätigkeit im Bereich der Landschaftsarchitektur ausüben und hieraus einen Umsatz von mindestens 30.000 € im Kalenderjahr erzielen, sind verpflichtet, Beiträge wie selbstständige Mitglieder gemäß der Ziffer 2 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit der Bundesgeschäftsstelle des bdla unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Teilzeit-Mitarbeiter:innen

Der Beitrag für angestellte und beamtete Mitglieder, die Teilzeit arbeiten (maximal 20 Wochenarbeitsstunden) oder Elternzeit in Anspruch nehmen, oder Arbeitssuchende beträgt 85 €. Dies gilt auch für Neumitglieder.

3.4 Hat sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber des angestellten Mitglieds gemäß § 2.5 entschieden, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter in die Zuschlagsberechnung für technische Mitarbeiter:innen aufzunehmen, so entfällt der Beitrag des angestellten Mitglieds für den gleichen Zeitraum.

4. Neuaufnahmen

4.1 Der Mitgliedsbeitrag für freischaffende Neumitglieder beträgt 50 % im Eintrittsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren. Dies gilt auch für Mitglieder, die vom Status des beamteten oder angestellten Mitglieds

in den Status des selbstständigen Mitglieds wechseln, jedoch nicht für Neumitglieder, die Partner:in/Gesellschafter:in eines bestehenden Mitgliedsbüros werden.

4.2 Der Beitrag für angestellte und beamtete Mitglieder beträgt 85 € im Eintrittsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren.

4.3. Die Mitglieder zahlen für das Kalenderjahr, in dem sie in den bdla eintreten, den Jahresbeitrag gemäß den vorstehend genannten Vorschriften lediglich anteilig für die vollen Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft.

5. Senior:innen

5.1 Der Beitrag für Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, beträgt 85 €. Diese Regelung gilt ab dem ersten des auf die Beendigung der beruflichen Tätigkeit folgenden Kalendermonats.

5.2 Bestandsschutz

Mitglieder, die am 1.1.2006 das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben beitragsfrei.

6. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

7. Beitragsermittlung

Die selbstständigen Mitglieder sind verpflichtet, gegenüber der Bundesgeschäftsstelle wahrheitsgemäß und vollständig gemäß dem ihnen übersandten Beitragsermittlungsformular über die Berechnungsgrundlagen ihres Beitrags Auskunft zu erteilen, wobei der Beschäftigungsstand des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Dieser ist auf Aufforderung der Bundesgeschäftsstelle nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Auskunftserteilung muss spätestens bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres erfolgen.

Sofern die Auskunft nicht fristgerecht erteilt wurde oder Zweifel an der Richtigkeit der erteilten Auskunft bestehen, ist der bdla berechtigt, für das Mitglied einen Jahresbeitrag festzusetzen, der die Beitragshöhe des Vorjahres um 10 % übersteigt, ohne Berücksichtigung von Beitragsermäßigungen. Das Recht des bdla zur Festsetzung eines Beitrages, der dem tatsächlichen Beschäftigungsstand oder Mitgliedsstatus entspricht, bleibt hiervon unberührt.

8. Fälligkeit des Beitrages

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Beitragsrückstände sind vom Fälligkeitszeitpunkt an mit 1 % pro Kalendermonat zu verzinsen.

9. Sonderregelungen

Das Präsidium des bdla ist berechtigt, in Härtefällen auf die Beitragserhebung ganz oder teilweise zu verzichten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dazu können die Landesgruppen gehört werden.

Beschlossen vom Beirat des bdla am 15. April 2016 in Eutin, geändert durch den Beirat des bdla am 12. April 2024. Gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2025.